VERORDNUNG (EWG) Nr. 3303/89 DER KOMMISSION

vom 31. Oktober 1989

zur Schätzung der Erzeugung für das Wirtschaftsjahr 1989/90, zur Feststellung der tatsächlichen Erzeugung im Wirtschaftsjahr 1988/89 und zur Festsetzung des Anpassungsbetrags der Beihilfe für Sojabohnen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1491/85 des Rates vom 23. Mai 1985 über Sondermaßnahmen für Sojabohnen (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2217/88 (2), insbesondere auf Artikel 3a Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 41 der Verordnung (EWG) Nr. 2537/89 der Kommission vom 8. August 1989 über Durchführungsbestimmungen zu den Sondermaßnahmen für Sojabohnen (3) bestimmt die Bestandteile, die aufgrund der Regelung der garantierten Höchstmengen festzulegen sind. Für das Wirtschaftsjahr 1989/90 ist ein Schätzwert für die Sojabohnenerzeugung festzusetzen; für das Wirtschaftsjahr 1988/89 ist die tatsächliche Erzeugung festzustellen, und für das Wirtschaftsjahr 1989/90 ist der Anpassungsbetrag der Beihilfe festzusetzen, der sich aus den vorliegenden Angaben ergibt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1989/90 wird die Sojabohnenerzeugung auf 1 765 000 Tonnen geschätzt.

Artikel 2

Für das Wirtschaftsjahr 1988/89 wird die tatsächliche Sojabohnenerzeugung auf 1 654 000 Tonnen festgestellt.

Artikel 3

Für das Wirtschaftsjahr 1989/90 wird die Beihilfe für Sojabohnen um folgende Beträge angepaßt:

— – 8,847 ECU/100 kg für Spanien,

— – 10,780 ECU/100 kg für die anderen Mitgliedstaaten.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. September 1989.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Oktober 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 151 vom 10. 6. 1985, S. 15.
(2) ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 11.
(3) ABl. Nr. L 245 vom 22. 8. 1989, S. 8.